

# **Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen vom 22.01.1988**

Inkrafttreten: 19.04.1988

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen vom 17.05.1989  
Inkrafttreten: 06.11.1989

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen vom 16.10.2018  
Inkrafttreten: 21.11.2018

## Präambel

Die „Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen“ ist durch Umwandlung nach Art. 17 des Stiftungsgesetzes aus der „Pfründehospitalstiftung Kitzingen“ hervorgegangen. Diese Stiftung ging zurück auf die Gebrüder Rüdiger und Wolfram Teufel, Bürger in Würzburg, und die Schwestern des Benediktinerinnenklosters Kitzingen, die nach der im Bayer. Hauptstaatsarchiv München unter „Würzburger Urkunden Nr. 7508 und 7509 aufbewahrten Stiftungsurkunde“ vom 2. November 1344 das Pfründespital in Kitzingen gestiftet hatten. Zur Begründung und Erhaltung des Spitals steuerte auch Konrad Groß, Bürgermeister in Nürnberg, maßgeblich bei. Später war es vor allem der 1784 in Kitzingen geborene und 1860 in Würzburg verstorbene Königliche Postmeister von Mastwygk, der durch eine Zustiftung das Vermögen der Stiftung mehrte.

Im Zusammenhang mit der Verpfändung der Stadt und des Amtes Kitzingen durch die Fürstbischöfe von Würzburg an die Markgrafen von Ansbach in der Zeit von 1443 bis 1629 war es später wegen der verschiedenen Konfessionszugehörigkeit der beiden Landesherren zu Streitigkeiten zwischen dem katholischen und dem evangelischen Bevölkerungsteil von Kitzingen über die Rechte aus der Stiftung gekommen, die schließlich in einem Vergleich, der am 16.07.1808 die Bestätigung der Großherzoglichen Regierung in Würzburg fand, beendet wurden. Dieser Vergleich führte zu einer genauen Festlegung der Bezugsrechte aus der Stiftung (Pfründen) in der Weise, dass im Ergebnis dem katholischen Bevölkerungsteil 88 % und dem evangelischen Bevölkerungsteil 12 % der Pfründen zugesprochen wurden.

Die Pfründehospitalstiftung, die als öffentlich-rechtliche Stiftung von der Stadt Kitzingen vertreten und verwaltet wurde, hatte ursprünglich den Zweck, bedürftigen Personen Wohnung und Verpflegung zu gewähren (innere Pfründen) sowie äußere Pfründen, die nach Zahl und Wert festgelegt waren, zu verteilen. Die Stiftung konnte durch ihr erhebliches Vermögen Jahrhunderte hindurch in reichem Maße ihren Zweck erfüllen, bis sie im Jahr 1924 durch die Inflation den größten Teil ihres Kapitalvermögens verlor. Trotzdem konnte sie noch bis zur Währungsreform 1948, durch die sie 90 % ihres verbliebenen Kapitalvermögens einbüßte, hinreichend im Sinne der Stifter wirken. Ab diesem Zeitpunkt musste sie ihr sogenanntes „Spital“ als gewöhnliches Alten- und Pflegeheim führen und von den aufgenommenen Personen ein monatliches Benutzungsentgelt erheben. Außerdem war es ihr nicht mehr möglich, die sogenannten „äußeren Pfründen“ zu zahlen. Wenn das Benutzungsentgelt noch Jahrzehnte danach unter den allgemeinen üblichen Sätzen der von privater Hand oder von gemeinnützigen Organisationen betriebenen Alten- und Pflegeheimen lag, so nur deshalb, weil die Betreuung der aufgenommenen Personen noch durch Ordensschwestern erfolgen konnte. Die Schwestern wurden jedoch im Januar 1979 von ihrem Mutterhaus abgezogen, so dass sie sich Personalkosten für die Betreuung seither vervielfacht hatten. Von einer Schließung des Heimes wurde zunächst nur deshalb abgesehen, weil schon vor Jahren die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes durch den Caritasverband in Kitzingen ins Auge gefasst worden war und den Bewohnern der Alten- oder Pflegeheimplatz bis zu dessen Fertigstellung gesichert werden sollte. Dieses neugebaute Heim in der Kapuzinerstraße in Kitzingen ist am 01.12.1983 in Betrieb genommen worden, so dass zum gleichen Zeitpunkt das Heim der Stiftung geschlossen und die Gebäude an den Landkreis Kitzingen zur Erweiterung des Landratsamtes veräußert werden konnten. Der Landkreis nahm sie am gleichen Tag mit Ausnahme der Spitalkapelle in Besitz. Diese wurde zum 10.07.1986 dem Landkreis Kitzingen schenkungsweise überlassen.

Zum Zwecke der Aufteilung des Stiftungsvermögens auf den katholischen und evangelischen Bevölkerungsteil war vom Stadtrat Kitzingen als Stiftungsverwalter, wie vorgesehen, zum 01.01.1984 des Reinvermögen festgestellt und bestimmt worden, dieses ab diesem Stichtag in zwei getrennten Teilen, nämlich zu 88 % für den katholischen und zu 12 % für den evangelischen Bevölkerungsteil zu verwalten.

Der letztgenannte Anteil des Reinvermögens wird entsprechend dem Ablösungsvertrag zwischen der Stiftung und der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Kitzingen-Stadtkirche vom 2. September 1987 samt den seit der getrennten Verwaltung der Vermögenseile angefallenen Vermögenserträge dem Diakonischen Werk Kitzingen e. V. zur Sanierung seines Alten- und Pflegeheimes in der Kanzler-Stürtzel-Straße 11 in Kitzingen als Zuschuss zugewiesen.

Nachdem schon vorher die Stiftung ihr übriges Grundvermögen veräußerte, besteht ihr Vermögen nur noch aus Kapitalien. Sie kann ihren ursprünglichen Stiftungszweck nicht mehr erfüllen, so dass ihr gemäß Art. 8 und 35 Stiftungsgesetz folgende neue Satzung gegeben wird:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Kitzingen.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Die Stiftung fördert das Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg in Kitzingen, Kapuzinerstraße 11, durch Darlehen und Zuschüsse. Die Darlehensrückflüsse werden dem Grundstockvermögen zugeführt. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

#### **§ 4** **Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus Kapitalvermögen, und zwar nach dem

Stand vom 31.12.1988:	603.960,98 €
Aufstockung 31.12.2017	<u>319.427,63 €</u>
Insgesamt	<u>923.388,61 €</u>

#### **§ 5** **Stiftungsmittel**

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- 1) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
- 2) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6** **Stiftungsorgane und Verwaltung**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Kitzingen verwaltet und vertreten.

#### **§ 7** **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufheben der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

#### **§ 8** **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Kitzingen wahrgenommen.

**§ 9**  
**Anfallsberechtigung**

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Kitzingen, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.